

ZH_OBERGERICHT SB170114 vom 2. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170114

FR: ZH_OBERGERICHT SB170114 du 2 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170114 del 2 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 45 S. 3 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung - Einzelgericht, vom 10. November 2016 wurde der Beschuldigte A._____ im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil liess er innert Frist mit Schreiben vom 14. November 2016 Berufung anmelden (Urk. 41). Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger des Beschuldigten in der Folge am 10. März 2017 zugestellt (Urk. 43/2), woraufhin die Verteidigung mit Eingabe vom 29. März 2017 fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichte (Urk. 47).

- 4 -

E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 30. März 2017 wurde der Anklagebehörde Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist zur Einreichung des Datenerfassungsblattes angesetzt (Urk. 49). Während der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt am 24. April 2017 dem Gericht einreichte (Urk. 52), liess sich die Anklagebehörde innert Frist nicht vernehmen.

E. 1.4

Am 2. Oktober 2017 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ erschienen ist (Prot. II S. 4).

E. 2

Umfang der Berufung In ihrer Berufungserklärung vom 29. März 2017 erklärte die Verteidigung des Beschuldigten, das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anzufechten (Urk. 47 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. Oktober 2017 erklärte sie auf entsprechende Frage, die Kostenfestsetzung durch die Vorinstanz zu akzeptieren (Prot. II S. 5). Dementsprechend ist Dispositiv Ziff. 4 des vorinstanzlichen Urteils (Kostenfestsetzung) nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Im übrigen Umfang steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung zur Disposition.

E. 3

Anklagegrundsatz

E. 3.1

Der Beschuldigte beantragte vor Vorinstanz sowie in seiner Berufungserklärung eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 9'700.– zuzüglich 5 % Zins seit 24. Februar 2016 (Prot. I S. 4; Urk. 47 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung

- 12 - beantragte er neu eine Entschädigung von Fr. 10'000.– zuzüglich Verzugszins zu 5% seit 24. Februar 2016 (Urk. 58 S. 1). Die Verteidigung führt diesbezüglich aus, im Vordergrund stehe eine Entschädigung für die unrechtmässig erlittene Untersuchungshaft von 27 Tagen. Es liege ein einschneidender Eingriff in die persönliche Freiheit vor, die Polizei- und Untersuchungshaft habe den Beschuldigten in besonderer Weise getroffen, der Beschuldigte sei an seinem Arbeitsplatz aufgesucht und im gegenüberliegenden Wohngebäude verhaftet worden und schlussendlich habe die Polizei ihn vor anderen Mitarbeitern und Vorgesetzten abgeführt. In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung sei ein Tagesansatz von Fr. 200.– angemessen, was einer Genugtuungssumme von Fr. 5'400.– entspreche. Überdies habe der Beschuldigte im Rahmen der Strafuntersuchung bei der Polizei und Staatsanwaltschaft erscheinen, Durchsuchungen erdulden müssen und auch Kosten aus Arbeitsausfall und Auslagen im Zusammenhang mit Anwaltskosten und Gerichtsverhandlungen gehabt, weshalb er mit Fr. 4'600.– zu entschädigen sei (Urk. 34 S. 7; Urk. 58 S. 8 f.).

E. 3.2

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach Art. 429 bis 434 StPO. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) sowie Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c).

E. 3.3

Entschädigung

E. 3.3.1

Im Vordergrund steht bei Art. 429 StPO der Schadensausgleich im haftpflichtrechtlichen Sinn (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 429 N 6.). Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO regelt den Umgang mit den Aufwendungen und Schäden, welche den Parteien aufgrund des Strafverfahrens erwachsen sind. Die Bestimmung bildet die als Kausalhaftung ausgestaltete gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Scha-

- 13 - denersatz. Der Staat muss den gesamten Schaden wieder gutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechtes steht (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl

2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Es handelt sich dabei um eine kausale Haftung des Bundes oder des Kantons zugunsten der beschuldigten Person, die sich einem Strafverfahren unterziehen muss, ohne dass sie schuldig erklärt wird (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, N. 1737). Zu ersetzen ist der materielle Schaden, wobei vom obligationenrechtlichen Schadensbegriff auszugehen ist, d.h. es ist die Differenz zwischen dem Stand des Vermögens ohne das schädigende Ereignis und dem jetzigen Vermögensstand zu ermitteln (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2.; Urteil 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1; Yvona Griesser, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/ Hansjakob/ Lieber [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, Art. 429 StPO N 2).

E. 3.3.2

Neben der Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte hat die beschuldigte Person, welche freigesprochen wird, Anspruch auf eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, welche ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Vorausgesetzt ist, dass diese Einbussen kausal auf die notwendige aktive oder passive Beteiligung am Strafverfahren zurückzuführen sind. Im Vordergrund stehen dabei Lohn- und Verdienstauffälle, die infolge des Strafverfahrens, insbesondere als Folge von Haft, entstanden sind. Zu vergüten sind zudem weitere vermögenswerte Einbussen, wie Reisekosten, die Kosten eines Stellenverlusts oder von gesundheitlichen Schäden, die auf das Strafverfahren zurückzuführen sind. Private Aufwendungen und Zeitauffälle, z.B. für Aktenstudium, werden jedoch üblicherweise nicht entschädigt (Schmid, Praxiskommentar StPO, a.a.O., Art. 429 N 8). Dem in Strafverfahren verwickelten Bürger ist es zudem zuzumuten, geringfügige Aufwendungen selbst zu tragen. Eine Person muss das Risiko einer gegen sie geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auf sich nehmen. Daher ist nicht für jeden geringfügigen Nachteil eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungspflicht setzt vielmehr eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und einen dadurch

- 14 - bedingten erheblichen Nachteil voraus (Urteil des Bundesgerichts 6B_808/2011 vom 24. Mai 2012, E. 3.2 mit Hinweisen). Geringfügige Nachteile wie etwa die Pflicht, ein oder zwei Mal bei einer Gerichtsverhandlung erscheinen zu müssen, geben zu keiner Entschädigung Anlass. Dies gilt beispielsweise auch für Personen, welche durch eine Anhaltung in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1330; Schmid, Praxiskommentar StPO, a.a.O., Art. 430 N 6).

E. 3.3.3

Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde die Ansprüche nach Art. 429 Abs. 1 StPO von Amtes wegen. Die Beweislast für den eingetretenen Schaden liegt jedoch beim Ansprecher (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E.2.2.2. mit weiteren Hinweisen; Urteil 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1).

E. 3.3.4

Der Beschuldigte war ab dem 1. Februar 2016 und somit drei Tage nach seiner Verhaftung durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ amtlich verteidigt (Urk. 20/2). Gemäss den Einvernahmeprotokolle 28. Januar 2016 (Urk. 7) und und 29. Januar 2016 (Urk. 11/1) war er zuvor ohne Verteidigung. Nachdem aufgrund des Freispruchs des Beschuldigten

sämtliche Gerichtskosten, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (vgl. vorstehend Ziff. IV.1.), sind dem Beschuldigten keine Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte entstanden, welche zu entschädigen wären.

E. 3.3.5

Demgegenüber war der Beschuldigte aufgrund der Untersuchungshaft gezwungen, bei seinem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub zu beziehen. Diese wirtschaftliche Einbusse ist kausal auf das vorliegende Strafverfahren zurückzuführen und folglich zu entschädigen. Gemäss der Bestätigung des Arbeitgebers des Beschuldigten vom 30. September 2016 hat der Beschuldigte vom 1. bis 23. Februar 2016 unbezahlten Urlaub bezogen. Weil der Februarlohn bereits ausbezahlt worden war, wurde der unbezahlte Urlaub vom Februar im März 2016 verrechnet (Urk. 36). Die entsprechende Lohnabrechnung liegt allerdings nicht bei den Akten, dafür die Lohnabrechnung für den Januar 2016, wonach der Beschuldigte einen

- 15 - Bruttolohn von Fr. 4'540.00 bzw. einen Nettolohn von Fr. 4'149.20 erhalten hat (Urk. 37). Gemäss der Zeitübersicht musste der Beschuldigte wegen der Untersuchungshaft 17 Arbeitstage bzw. 139:33 Stunden unbezahlten Urlaub beziehen. Wie vorstehend erwähnt, liegt die Beweislast für den eingetretenen Schaden beim Beschuldigten. Weil er die massgebende Lohnabrechnung vom März 2016 nicht eingereicht hat, bleibt nichts anderes übrig, als den Schaden zu schätzen. Ausgehend von einem Monat mit 30 Tagen ergibt sich für die 23 Tage unbezahlten Urlaub ein Lohnanspruch von Fr. 3'181.05 netto bzw. Fr. 3'480.65 brutto. Der Beschuldigte macht zwar weitere Auslagen geltend, ohne diese jedoch zu beziffern. In Bezug auf die geltend gemachten Auslagen, weil er bei der Polizei und Staatsanwaltschaft habe erscheinen müssen, ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte am 28. Januar 2016 um 12.15 Uhr verhaftet wurde (Urk. 22/1). Mithin fanden sämtliche Einvernahmen durch die Kantonspolizei oder Staatsanwaltschaft während seiner Untersuchungshaft statt, weshalb ihm im Zusammenhang mit diesen Einvernahmen keine Kosten für die Anreise etc. entstanden sind. Weil geringfügige Nachteile wie etwa die Pflicht, ein oder zwei Mal bei einer Gerichtsverhandlung erscheinen zu müssen, zu keiner Entschädigung Anlass geben und der Beschuldigte überdies auch nicht geltend macht, in welchem Umfang ihm dadurch wirtschaftliche Einbussen entstanden sein sollten, sind keine Auslagen im Zusammenhang mit den Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen zu ersetzen. Schliesslich macht der Beschuldigte auch nicht geltend, welche Auslagen er aufgrund der Beschlagnahme seines Mercedes Benz oder seines Mobiltelefons gehabt hätte. Zusammengefasst rechtfertigt es sich somit, die Entschädigung für den Beschuldigten auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Diese ist zudem nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach den jeweils geltenden landesüblichen Ansätzen zu verzinsen (BGE 124 II 480 E. 4). Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren abzuweisen.

E. 3.4

Genugtuung

E. 3.4.1

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Wie sich be-

- 16 - reits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, ist eine Genugtuung nur bei ausgeprägten Formen der Persönlichkeitsverletzungen geschuldet. Hauptbeispiel einer solchen Verletzung ist der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Freiheitsentzug. Neben der ungerechtfertigten Haft können auch die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine breite Darlegung in den Medien die notwendige Intensität der Verletzung erreichen (BSK StPO- Wehrenberg/Frank, Art. 429 N 27). Demgegenüber genügt die mit jedem Strafverfahren in grösserem oder kleinerem Ausmass verbundene psychische Belastung, Demütigung und Blossstellung gegen aussen in der Regel nicht für die Zusprennung einer Genugtuung (Schmid, Handbuch StPO, a.a.O., N 1816). In anderen Fällen als dem des ungerechtfertigten Freiheitsentzugs hat die betroffene Person die Schwere der Verletzung glaubhaft zu machen (BSK StPO-Wehrenberg/Frank, Art. 429 N 27c).

E. 3.4.2

Zur Bestimmung der Höhe der Genugtuung sind die Dauer und Umstände der Persönlichkeitsverletzung massgebend. Zu berücksichtigen sind auch die Schwere des vorgeworfenen Delikts sowie die Auswirkungen auf die persönliche Situation der beschuldigten Person und die Belastung durch das Verfahren (BSK StPO-Wehrenberg/Frank, Art. 429 N 28). Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. In einem zweiten Schritt sind ebendiese Besonderheiten des Einzelfalls zu würdigen, wozu unter anderem die Schwere des Tatverdachts gehört, dem eine Person ausgesetzt war (Urteil des Bundesgerichts 6B_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.3.1.). Die Festsetzung der Genugtuung ist eine Frage des richterlichen Ermessens im konkreten Einzelfall (Urteil des Bundesgerichts 6B_53/2013 vom 8. Juli 2013 E. 3.2. mit Hinweisen).

E. 3.4.3

Der Beschuldigte wurde vorliegend am 28. Januar 2016 verhaftet und am 23. Februar 2016 wieder entlassen (Urk. 27 S. 1). Er befand sich mithin während 27 Tagen in Untersuchungshaft. In Anbetracht der eher kurzen Dauer der Untersuchungshaft erscheint die in Anlehnung an die bundesgerichtliche Recht-

- 17 - sprechung beantragte Entschädigung von Fr. 200.– pro Tag angemessen, was eine Genugtuung von Fr. 5'400.– ergibt. Inwiefern der Beschuldigte durch die Verhaftung oder Durchsuchungen besonders schwer in seiner Persönlichkeit verletzt wurde, führt dieser hingegen nicht aus, weshalb sich keine Erhöhung der Genugtuung rechtfertigt. Mithin ist dem Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 5'400.– zuzüglich Zins von 5 % seit 24. Februar 2016 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung - Einzelgericht, vom 10. November 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. (...)

E. 3.5

Des Weiteren ist im Strafbefehl vom 20. Juli 2016 aber auch das vorgeworfene Tatverhalten sowie die drohende Gefahr eines schweren Unfalls unzureichend umschrieben. Dem Beschuldigten wird wie erwähnt vorgeworfen, so abgebremst zu haben, dass er mit dem Mitbeschuldigten B._____ eine Mauer gebildet habe, weil beide "einige Sekunden lang" genau gleich schnell gefahren seien. Dass sich hinter dem

Beschuldigten weitere Fahrzeuge befanden, welche durch das Abbremsen und die gebildete Mauer gefährdet wurden, ist im Strafbefehl nicht erwähnt. Geht man aber – wie auch die Vorinstanz – davon aus, dass die Anklagebehörde dem Beschuldigten eigentlich eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 VRV vorwerfen wollte, wäre dieser Umstand wesentlich. Nach Art. 12 Abs. 2 VRV ist bruskes Bremsen nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall. Gemäss BGE 117 IV 504 bremst bruski im Sinne dieser Bestimmung, wer – wenn ein anderes Fahrzeug folgt – auf Autobahnen sein Fahrzeug durch Bremsen mehr als nur unwesentlich verzögert, wobei bruskes Bremsen nur dann eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 VRV darstellt, wenn durch dieses Verhalten andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Allgemein unzulässig ist hingegen das bruske bzw. "grundlos scharfe Bremsen aus Böswilligkeit" (E. 1 und E. 2, mit Hinweis auf BGE 99 IV 100 ff.). Dem Strafbefehl lässt sich weder entnehmen,

- 9 - dass dem Beschuldigten ein anderes Fahrzeug folgte, noch dass er grundlos aus Böswilligkeit scharf abbremsete. Selbst wenn sich die fehlenden Informationen teilweise aus den Akten ergeben würden, hilft das vorliegend nicht weiter, weil aus dem Strafbefehl selbst ersichtlich sein muss, welcher konkrete Lebensvorgang zur Beurteilung steht. Es genügt nicht, dass sich der Sachverhalt aus den Akten ergibt (BGE 140 IV 188 E. 1.6). Folglich verletzt der vorliegende Strafbefehl den Anklagegrundsatz in verschiedener Hinsicht.

E. 3.6

Bei einer Verletzung des Anklagegrundsatzes ist die Anklage in der Regel zurückzuweisen (Art. 379 i.V.m. Art. 329 Abs. 2 StPO; Niggli/Heimgartner, in Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, [nachfolgend zitiert BSK StPO-Verfasser], Art. 9 N 62). Auf eine Rückweisung ist vorliegend jedoch zu verzichten, weil selbst bei einer Verbesserung der Anklageschrift höchstwahrscheinlich ein Freispruch zu ergehen hätte:

E. 3.6.1

Wie zuvor dargelegt, setzt eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 VRV voraus, dass ein anderes Fahrzeug folgt bzw. grundlos aus Böswilligkeit scharf gebremst wird (BGE 117 IV 504 E. 1 und E. 2). Gemäss Aussagen der Auskunftsperson C._____ hatte es zum Tatzeitpunkt wenig Verkehr (Urk. 2 S. 4). Auch die Zeugin D._____ führte auf die Frage, ob es zu diesem Zeitpunkt noch andere Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn in diesem Bereich Richtung Chur gehabt habe, aus, es sei ein weiteres Fahrzeug – ein Golf oder so ähnlich – auf der Autobahn gewesen, mit welchen der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte das selbe gemacht hätten (Urk. 3 S. 5 f.). Es ist deshalb fraglich, ob sich selbst bei einer Verbesserung der Anklageschrift die drohende Gefahr eines schweren Unfalls durch das Abbremsen des Beschuldigten bzw. die Mauerbildung von wenigen Sekunden bei der geschilderten Verkehrslage rechtsgenügend erstellen lassen würde.

E. 3.6.2

Sodann hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass sich die gefahrenen Geschwindigkeiten allein gestützt auf die Aussagen der Beteiligten nicht erstellen lassen (Urk. 45 S. 18), woran auch eine Verbesserung der Anklageschrift nichts ändern würde. Hingegen ging die Vorinstanz dann davon aus, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug mehr als nur unwesentlich verzögert und damit bruski

- 10 - gebremst habe (Urk. 45 S. 18). Die Verteidigung rügt zutreffend, dass sich die Vorinstanz diesbezüglich bei der Feststellung des Sachverhaltes nicht an den Wortlaut der Anklage gehalten hat. Im Strafbefehl vom 20. Juli 2016 wird dem Beschuldigten nämlich "lediglich" vorgeworfen, so abgebremst zu haben, dass der PW Mercedes Benz mit dem Audi A5 eine Mauer gebildet habe, weil beide einige Sekunden lang genau gleich schnell mit einer Geschwindigkeit von deutlich unter 100 km/h gefahren seien (Urk. 27 S. 3). Wie oder über welche Dauer dieser Bremsvorgang stattgefunden haben soll, lässt sich dem Strafbefehl nicht entnehmen. Mithin wird dem Beschuldigten im Strafbefehl weder explizit ein bruskes Bremsen noch eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 VRV vorgeworfen, weshalb der von der Vorinstanz als erstellt erachtete Sachverhalt nicht von der Anklage erfasst ist. Selbst bei einer Verbesserung der Anklageschrift in diesem Sinne würde sich aber die Frage stellen, ob sich der Sachverhalt rechtsgenügend erstellen lässt. So werfen die Auskunftsperson C._____ und die Zeugin D._____ zwar dem Mitbeschuldigten B._____ ein starkes Abbremsen vor (Urk. 2 S. 2), betreffend den Beschuldigten beschreiben sie aber jeweils nur, er habe so abgebremst, dass er mit B._____ auf der gleichen Höhe gefahren sei bzw. er sei auf die Höhe des Aufdis gefahren, habe diesen aber nicht überholt (Urk. 2 S. 2 u. S. 3; Urk. 3 S. 2 u. S. 4; Urk. 11/5 S. 3; Urk. 11/3 S. 7). Von einem brusken Abbremsen des Beschuldigten ist folglich nie die Rede.

E. 3.6.3

Somit bleibt einzig noch der Vorwurf der Mauerbildung übrig. Diesbezüglich stellt sich aber mit der Verteidigung die Frage, worin der Unterschied zu einem langsamen Überholmanöver liegt und folglich auch, inwiefern dadurch eine grosse Unfallgefahr für andere Verkehrsteilnehmer bestand, wenn die Mauerbildung lediglich "einige Sekunden" dauerte.

E. 4

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'200.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'600.- Gebühr Anklagebehörde Fr. 572.40 Auslagen Untersuchung Fr. 10'800.- amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 5.-7. (...)

E. 8

(Mitteilungen)

E. 9

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 18 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ wird vollumfänglich freigesprochen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'300.- amtliche Verteidigung 3. Die Kosten des gesamten Verfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Dem Beschuldigten werden Fr. 3'500.-, zuzüglich 5 % Zins seit 24. Februar 2016, als Schadenersatz und Fr. 5'400.-, zuzüglich 5 % Zins seit 24. Februar 2016, als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Schadenersatzansprüche des Beschuldigten werden abgewiesen. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des

Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN- Nr. 00.025.893.107) – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Ver- nichtung des ED-Materials" – die Koordinationsstelle VOSTRA mittels Kopie von Urk. 24/4

- 19 - – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).
6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. Oktober 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Leuthold-Bärtsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.